



Hausordnung

Diese Hausordnung gilt für das Berufliche Schulzentrum. Sie regelt Grundfragen und legt Rechtsbeziehungen für alle Schüler/Schülerinnen, Auszubildenden und Lehrer/ Lehrerinnen des BSZ fest und betrifft auch das technische Personal sowie alle Personen, die sich zeitweise in der Schule befinden. Das Zusammenleben mehrerer Menschen macht es erforderlich, die Interessen aller Beteiligten aufeinander abzustimmen. Da es nicht möglich ist, jeden eventuell auftretenden Fall einzeln zu erfassen, ist diese Hausordnung als Rahmenordnung zu verstehen. Zur einfacheren sprachlichen Gestaltung wird nachfolgend von Schülern gesprochen.

I. Schulhaus und Schulhof

1. Öffnung

Das Schulhaus ist ab 6.30 Uhr geöffnet. Nach 17.00 Uhr haben Schüler keinen Zutritt mehr zur Schule. Während der Unterrichtszeiten sind die Haustüren der Schule verschlossen, die Fluchttüren können im Alarmfall von innen geöffnet werden. Der Zutritt ist bis 7.45 Uhr, in den Pausen, ab 14.55 Uhr und zu folgenden Zeiten gestattet:

8.25 Uhr – 8.30 Uhr, 10.20 Uhr – 10.25 Uhr, 12.05 Uhr – 12.10 Uhr, 14.05 Uhr – 14.10 Uhr

Das unautorisierte Öffnen während der Schließzeiten der Schule ist Schülern nicht gestattet. Unbefugten Personen ist der Aufenthalt im Schulhaus und auf dem Schulgelände untersagt. Besucher werden gebeten sich im Sekretariat zu melden.

2. Werbung

Der Vertrieb von Waren, Öffentlichkeitsarbeit von Parteien und sonstigen Vereinigungen sowie Geldsammlungen sind in Diensträumen und im Schulgelände grundsätzlich untersagt.

3. Parken

Das Parken vor dem Haupteingang der Schule, der Schuleinfahrt und der Rampe ist untersagt. Ebenso ist das Befahren des Schulhofes nicht erlaubt. Für Schäden an Fahrzeugen wird vom Schulträger keine Haftung übernommen. Es gilt die StVO.

4. Unfälle

Unfälle im Schulhaus, auf dem Schulhof, beim Sport und Wegeunfälle sind unverzüglich der Schule anzuzeigen. Bei Arztbesuch ist innerhalb von 3 Tagen eine Unfallanzeige auszufüllen.

II. Unterricht

1. Berufsschulpflicht

Alle den Ausbildungsvertrag Unterzeichnenden haben dafür Sorge zu tragen, dass die Berufsschulpflicht eingehalten wird.

2. Unterrichtszeit

Die Unterrichtszeit beginnt und endet mit dem Klingelzeichen. Die Schüler befinden sich mit dem Vorklingeln im Klassenzimmer. Schüler, die zu spät zum Unterricht kommen sind verantwortlich dafür, dass sie im Klassenbuch registriert werden. Der Einlass ins jeweilige Unterrichtszimmer erfolgt nach halber Blockeinheit (z.B. zwischen 2. und 3. Stunde 8:25 - 8:30 Uhr). Bei nachträglichem Ausschluss halten sich die Schüler unter Einhaltung absoluter Ruhe vor dem jeweiligen Zimmer auf.

Ist 10 Minuten nach Beginn der Stunde die Lehrkraft noch nicht in der Klasse, so verständigt der/die Klassensprecher/in die Schulleitung. Stundenplanänderungen werden in der Regel rechtzeitig angekündigt. Alle Schüler sind verpflichtet, sich stets über Änderungen bzw. Vertretungen zu informieren, eventuell auch über die Homepage.

Unterrichtszeiten:

- | | |
|---------|-------------------------------|
| 1. | Stunde: 7.00 Uhr – 7.45 Uhr |
| 2./3. | Stunde: 7.45 Uhr – 9.15 Uhr |
| 4./5. | Stunde: 9.40 Uhr – 11.10 Uhr |
| 6./7. | Stunde: 11.25 Uhr – 12.55 Uhr |
| 8./9. | Stunde: 13.25 Uhr – 14.55 Uhr |
| 10./11. | Stunde: 15.10 Uhr – 16.40 Uhr |

Die Unterrichtszeit in der Berufsschule ist ein fester Bestandteil der gesetzlichen Ausbildungszeit und wird bei Verletzung in unserer Bildungseinrichtung als Verstoß geahndet. Versäumt ein Schüler wegen Krankheit den Unterricht, so ist dies im Schulsekretariat oder dem Klassenleiter sofort unter Angabe der Klassenbezeichnung mitzuteilen. Im Falle telefonischer Verständigung ist die Kopie des Krankenscheins innerhalb von drei Tagen dem Klassenlehrer vorzulegen. Versäumter Unterrichtsstoff ist selbstständig nachzuarbeiten.

Der Schulbesuch bei vorliegender Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Arztes möglich. Arztbesuche während der Unterrichtszeit sind grundsätzlich nicht möglich, Ausnahmen sind mit dem Klassen- oder Fachlehrer abzustimmen.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht erfolgen schriftliche Mitteilungen an den Ausbilder, die Personensorgeberechtigten und ggf. auch an das Ordnungsamt. Der Urlaub ist in die unterrichtsfreie Zeit zu legen. Anträge auf Beurlaubung vom Unterricht werden in der SBO geregelt und sind durch den Ausbildungsbetrieb zu befürworten.

3. Sitzordnung

Die festgelegte Sitzordnung ist grundsätzlich einzuhalten.

III. Verhalten

1. Allgemeines

Alle am Schulleben Beteiligten sind für einen höflichen Umgang miteinander und für eine entsprechende Ordnung verantwortlich. Störungen des Unterrichtsablaufes haben zu unterbleiben.

Änderungen zur Person sowie zum Ausbildungsverhältnis sind umgehend im Sekretariat und dem Klassenleiter zu melden.

Oberbekleidung (Jacken, Mäntel, Anoraks u. ä.) und Schutzhelme sind rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn aus hygienischen und versicherungsrechtlichen Gründen in den Garderobenschränken auf dem Flur einzuschließen. Die Benutzung der Schränke ist nur mit einem 1-€-Stück möglich. Der Nutzer ist für die sichere Verwahrung des Schlüssels verantwortlich und haftet bei Verlust und Folgeschäden. Spätestens freitags sind die Garderobenschränke vollständig zu entleeren.

Die Schüler befinden sich vor dem Klingelzeichen an ihrem Platz und sind auf die nächste Unterrichtsstunde vorbereitet. Am Arbeitsplatz befinden sich **nur** die erforderlichen Arbeitsmittel. Im Unterricht sind Smartphones und andere Multimediageräte auszuschalten und in der Schultasche aufzubewahren. Das Betreiben und Laden elektronischer Geräte über die Schulsteckdosen ist untersagt. Private Bild- und Tonaufnahmen, sowie das unverhältnismäßige laute Abspielen von Musik über elektronische Geräte im Schulgelände sind verboten. Ausnahmen regelt der Fachlehrer.

Zur Begrüßung im Unterricht stehen die Auszubildenden/Schüler auf.

Die Teilnahme am Unterricht unter Alkohol- und Drogeneinwirkung sowie deren Genuss sind im gesamten Schulbereich verboten.

Zuwiderhandlungen werden geahndet.

Im engen schulischen Bereich (Aufenthalt in der Schule sowie Teilnahme an schulischen Veranstaltungen) besteht ein striktes Verbot, Cannabisprodukte, gleich in welcher Menge und Form, mit sich zu führen. Dies gilt für alle Personen, die sich im Schulgebäude und auf dem Schulgelände aufhalten bzw. an verbindlichen schulischen Veranstaltungen (§26 SächsSchulG) teilnehmen.

2. Ordnung und Sauberkeit

Es ist Sorge zu tragen, dass sich die Unterrichtsräume in einem ordentlichen Zustand befinden.

Klassenordnungsdienst und Fachlehrer kontrollieren die Sauberkeit, z.B. Tafel, Fensterbretter, Heizkörper, Waschbecken, Mobiliar. Für Abfälle sind die dafür bereitgestellten Behälter entsprechend der Vorgaben der Mülltrennung zu nutzen.

Die Klasse, die als letzte ein Klassenzimmer an einem Unterrichtstag verlässt, schiebt alle Stühle in die dafür vorgesehene Halterung. Der Ordnungsdienst hat folgende Aufgaben zu erledigen: Tafel reinigen, Schulbänke von Unrat befreien und nach Unterrichtsende eine Grobsäuberung des Zimmers durchzuführen, Fenster schließen, Licht ausschalten. Der zuletzt unterrichtende Lehrer trennt die Elektrogeräte vom Netz, kontrolliert und verschließt den Unterrichtsraum.

Im gesamten Schulgelände besteht Rauchverbot. Das Rauchverbot beinhaltet auch die Verwendung nikotinfreier und -haltiger elektronischer Zigaretten oder elektronischer Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement erwärmt wird oder verdampft und die entstehenden Aerosole bzw. Gase mit dem Mund eingeatmet werden.

Auf allen Toiletten sind die Grundregeln der Hygiene einzuhalten.

3. Sicherheit

Jeder ist verpflichtet, erkannte Mängel bzw. Schäden den Mitarbeitern der Schule zu melden. Selbstständige Eingriffe an technischen Anlagen bzw. Geräten sind nicht erlaubt. Beim Bemerkten einer Gefahren- und Brandsituation sind sofort die Mitarbeiter der Schule zu informieren.

Die Brandschutztüren müssen ständig offen stehen und dürfen nicht zugestellt werden, da sie im Brandfall selbsttätig schließen.

Wird Alarm (Dauerton über 15 Sek.) ausgelöst, begeben sich die Schüler mit dem Fachlehrer unverzüglich über die jeweiligen Ausgänge zur Sammelstelle Luisenplatz. Es ist darauf zu achten, dass alle Fenster geschlossen sind. Alle am Schulleben Beteiligten informieren sich anhand der Aushänge über den Alarmplan und die Fluchtwege.

Für die Sporthalle, Sportanlagen, Kabinette, Praktikumsräume und Unterrichtsräume mit besonderer elektronischer Ausstattung gelten gesonderte Ordnungen, die den Schülern jährlich zur Kenntnis gebracht werden und von ihnen einzuhalten sind. Das Betreten der Gartenanlagen ist nur im Rahmen des Unterrichts erlaubt.

Gegenstände, die einen anderen Menschen gefährden könnten (z.B. Taschenmesser, Laserpointer, ...), sind sicher aufzubewahren und ein Missbrauch ist auszuschließen.

IV. Nutzung von schulischen Computereinrichtungen

Die Nutzung von schulischen Computereinrichtungen basiert auf der Nutzungsordnung der Stadt Chemnitz, die die Nutzung durch Schülerinnen, Schüler, Lehrerinnen und Lehrer im Rahmen des Unterrichts, der Gruppenarbeit und zur Festigung der Medienkompetenz in- und außerhalb des Unterrichts verbindlich regelt.

Allen Nutzern wurde die Nutzungsordnung ausgehändigt und die Nutzer wurden zu nachfolgend genannten Punkten umfassend belehrt und durch umfangreiche Erläuterungen eingewiesen.

- Regeln für jede Nutzung
- Zugang zur Nutzungsmöglichkeit
- Passwörter
- Verbotene Nutzung
- Datenschutz und Datensicherheit
- Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation
- Schutz der Geräte
- Nutzung von Informationen aus dem Internet
- Versenden von Informationen in das Internet
- Homepage und Webseiten von Schulen
- Datenschutz
- Regeln für die Nutzung außerhalb des Unterrichts
- Nutzungsberechtigung
- Aufsichtspflicht

V. Ergänzende Informationen

Weisungsberechtigt für die Einhaltung dieser Hausordnung sind Schulleitung, Lehrkräfte und das technische Personal.

Ergänzungen sind der Schulleitung vorzuschlagen und in einer Schulkonferenz zu beraten und zu beschließen.

Diese Hausordnung tritt am 05.06.2024 in Kraft.



Schneider
Schulleiterin

Nutzungsordnung für schulische Computereinrichtungen der Stadt Chemnitz

A. Allgemeines

Die Schule gibt sich für den Umgang mit der schulischen Computereinrichtung die folgende Nutzungsordnung. Sie gilt für die Benutzung von schulischen Computereinrichtungen durch Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte (nachfolgend: Nutzer) im Rahmen des Unterrichts, der Gruppenarbeit und außerhalb des Unterrichts zur Festigung der Medienkompetenz. Sie gilt nicht für die zum Zwecke der Schulverwaltung genutzten schulischen Computereinrichtungen.

Dabei gilt Teil B für jede Nutzung der Schulcomputer, Teil C ergänzt Teil B in Bezug auf die Nutzung außerhalb des Unterrichts. Soweit von der Stadt Chemnitz die Rede ist, gilt dies für die Stadt Chemnitz als Schulträger und Bereitsteller der Infrastruktur der schulischen Computereinrichtungen.

B. Regeln für jede Nutzung

Zugang zur Nutzungsmöglichkeit

Die Nutzung der schulischen Computereinrichtung steht nur offen aufgrund jeweils einzelner, von der Stadt Chemnitz erteilter Erlaubnis und Möglichkeit der Nutzung. Die Schulen können die jeweilige Erlaubnis zur Nutzung im Rahmen der ihnen überlassenen Möglichkeiten an die Nutzer erteilen.

Ausweis zur Nutzungsberechtigung ist das jeweils im Einzelfall an die Nutzer vergebene Passwort.

Passwörter

Alle Nutzer erhalten eine individuelle Nutzerkennung und wählen sich ein individuelles Passwort, mit dem sie sich an vernetzten Computern der Schule anmelden können.

Vor der ersten Benutzung muss ggf. das eigene Benutzerkonto, der Account, freigeschaltet werden; ohne individuelles Passwort ist keine Arbeit am Computer möglich.

Für unter der Nutzerkennung erfolgte Handlungen werden die Nutzer verantwortlich gemacht. Deshalb muss das Passwort vertraulich gehalten werden.

Nach Beendigung der Nutzung hat sich der Nutzer abzumelden.

Das Arbeiten unter einem fremden Passwort ist verboten. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet den Sachverhalt der Schule mitzuteilen.

Verbotene Nutzungen

Die gesetzlichen Bestimmungen der Nutzungen des Internets und der elektronischen Kommunikation, insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts, Telemedienrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten.

Es ist verboten, pornografische, Gewalt verherrlichende, extremistische oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der Aufsichtsperson Mitteilung zu machen.

Datenschutz

Die Schule und die Stadt Chemnitz sind in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr auf die Einhaltung der Nutzungsordnung und überschreitende Inanspruchnahme zu kontrollieren und zu diesem Zwecke zu speichern.

Die Daten werden nach den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften gelöscht (in der Regel nach einem Monat). Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden

Missbrauches der schulischen Computer begründen.

Die Schule und die Stadt Chemnitz werden von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und durch verdachtsunabhängige Stichproben unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften Gebrauch machen.

Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerkes sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt. Fremdgeräte dürfen nicht an die schulischen Computereinrichtungen oder an das Netzwerk angeschlossen werden.

Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien (z. B. Grafiken, Videos etc.) aus dem Internet ist ohne die vorherige Erlaubnis der verantwortlichen Aufsicht führenden Person zu unterlassen.

Sollte ein Nutzer unter Überschreitung seines zustehenden Nutzungsanteils und seiner Quotas unberechtigt größere Datenmengen in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule und die Stadt Chemnitz berechtigt, die Löschung dieser Daten zu verlangen und durchzusetzen.

Schutz der Geräte

Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Instruktionen und Anweisungen der verantwortlichen Aufsicht führenden Person zu erfolgen. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen.

Störungen oder Schäden der EDV sind sofort der für die Computernutzung an der Schule verantwortlichen Person (Medienbeauftragter) zu melden.

Die Tastaturen sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet. Deshalb ist während der Nutzung der schulischen Computereinrichtungen Essen und Trinken verboten.

Nutzung der schulischen Computereinrichtung und des Internets

Die schulischen Computereinrichtungen und der Internet-Zugang dürfen nur für schulische Zwecke genutzt werden. Der private Gebrauch ist untersagt. Als schulisch ist auch ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht.

Die Nutzer dürfen bei der Nutzung des Systems und des Internets weder Vertragsverhältnisse eingehen noch kostenpflichtige Dienste im Internet aufrufen oder benutzen.

Das Herunterladen, Installieren oder die Nutzung von fremden Programmen oder Anwendungen insbesondere aus dem Internet ist nur mit Einwilligung der Schule zulässig.

Die Übernahme, Veröffentlichung und Verbreitung fremder Inhalte bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Schulleitung. Es wird darauf hingewiesen, dass die unerlaubte Verwendung fremder Inhalte urheberrechtlich verboten ist und strafrechtlich und zivilrechtlich von den Gerichten verfolgt wird.

Versenden von Informationen in das Internet

Werden Informationen in das Internet versandt, geschieht das unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der allgemein anerkannten Umgangsformen.

Homepages und Webseiten von Schulen

Die Veröffentlichung von Internetseiten der Schule bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung.

Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos und Schülermaterialien im Internet ist nur gestattet mit der schriftlichen Genehmigung der abgebildeten Person sowie bei Minderjährigen ihrer Erziehungsberechtigten.

Die Veröffentlichung fremder Inhalte auf der Homepage bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung. Für fremde Inhalte ist insbesondere das Urheberrecht zu beachten. So dürfen zum Beispiel digitalisierte Texte, Bilder und andere Materialien nur mit Erlaubnis der Urheber in eigenen Internetseiten verwandt werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht.

C. Ergänzende Regeln für die Nutzung außerhalb des Unterrichts

Nutzungsberechtigung

Außerhalb des Unterrichts kann im Rahmen der medienpädagogischen Arbeit und der Unterrichtsvorbereitung ein Nutzungsrecht gewährt werden. Die Entscheidung, welche Dienste genutzt werden können, trifft die Schule unter Beteiligung der schulischen Gremien und der Stadt Chemnitz als Schulträger.

Eigenes Arbeiten am Computer außerhalb des Unterrichts ist für Schülerinnen und Schüler nur nach vorheriger Genehmigung und unter Aufsicht möglich.

Aufsichtspersonen

Die Schule hat eine weisungsberechtigte Aufsicht sicherzustellen, die im Aufsichtsplan einzutragen ist. Dazu können neben Lehrkräften und sonstigen Bediensteten der Schule auch Eltern und für diese Aufgabe geeignete Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden.

D. Verbindlichkeit der Nutzerordnung

Diese Benutzerordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen schulischen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch Aushang in der Schule in Kraft. Alle Nutzer werden über diese Nutzungsordnung unterrichtet.

Die Nutzer sowie bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte versichern durch ihre Unterschrift, dass sie diese Ordnung anerkennen. Dies ist Voraussetzung für die Nutzung.

Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Nutzerbelehrung statt, die im Klassenbuch protokolliert wird.

Zu widerhandlungen gegen diese Nutzerordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.